

Prüfungsordnung für das Green Tech Year

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

vom

23. Juni 2026

Aufgrund von § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Bekanntgemacht am 07.07.2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 entfällt
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 entfällt
- § 14 entfällt
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 entfällt
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 24 Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen
- § 25 Zertifikat
- § 26 Ungültigkeit der Modulprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Widerspruchsverfahren
- § 29 entfällt
- § 30 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung legt die Grundsätze für Prüfungen des Studiengangs Green Tech Year der HTW Dresden fest. Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung des Studiengangs Green Tech Year und die Immatrikulationsordnung der HTW Dresden ergänzt.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen Studierender des Studiengangs Green Tech Year, unabhängig davon, welcher Fakultät der Prüfer angehört.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Green Tech Year beträgt 2 Semester und wird im Teilzeitstudium absolviert.

§ 3 entfällt

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend, also spätestens im auf die Lehrveranstaltungen des Moduls folgenden Prüfungsabschnitt, abgenommen.
- (2) Studierende können außer in den für den Studiengang Green Tech Year vorgesehenen Modulen noch weitere Modulprüfungen oder Fachprüfungen an der HTW Dresden oder anderen Hochschulen als Zusatzleistung ablegen.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen finden in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Vorlesungszeit abgenommen. Zusätzliche Prüfungstermine können in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Semesters durchgeführt werden, in Ausnahmefällen nach Entscheidung der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch darüber hinaus. Die Fristen nach § 6 Abs. 4 sind dabei zu beachten.
- (4) Die maximale Anzahl von Prüfungsleistungen je Semester darf zwölf nicht überschreiten. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen.
- (5) Während eines Prüfungsabschnittes werden nach Prüfungsablaufplan (Anlage) je Modul höchstens eine, insgesamt je Semester maximal sechs Prüfungsleistungen abgelegt. Soweit in einem Modul im Prüfungsabschnitt eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgenommen wird, darf in diesem Semester zusätzlich maximal eine alternative Prüfungsleistung abgenommen werden.

§ 5 entfällt

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Im Prüfungsablaufplan in der Anlage sind Art, Ausgestaltung und Zeitraum der abzulegenden Modulprüfungen und ihrer Prüfungsleistungen bestimmt. Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch die Studienordnung (Studienablaufplan) vorgegebenen Semesters abgelegt werden. Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen werden mindestens einmal pro Semester für Pflichtmodule angeboten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Liegen Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungsabschnitte, so führt eine Nichtteilnahme an der Prüfung nicht zu einer Fristüberschreitung nach Absatz 2 und diese kann wegen Nichterscheinens nicht mit einer Note 5 bewertet werden. In der letzten Woche vor dem jeweiligen Prüfungsabschnitt dürfen nur in Ausnahmefällen (u. a. Laborpraktika) alternative Prüfungsleistungen abgenommen werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Die Prüfungstermine, Tag und Ort für mündliche und Tag, Uhrzeit und Ort für schriftliche Prüfungsleistungen, sind mindestens einen Monat vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt im Internet-Auftritt der HTW Dresden) bekannt zu geben. Für mündliche Prüfungsleistungen ist die Uhrzeit spätestens zwei Wochen vorher durch den Prüfer bekannt zu geben. Für einen Studierenden ist an einem Tag in der Regel nur eine Prüfungsleistung laut Studienablaufplan anzusetzen. Liegt die Bekanntgabe des Prüfungstermins in der vorlesungsfreien Zeit, so beginnt die Monatsfrist mit Beginn der Vorlesungszeit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Modulprüfungen des Studiengangs Green Tech Year wird zugelassen, wer
 1. in den Studiengang Green Tech Year an der HTW Dresden eingeschrieben ist und
 2. die für die Module im Prüfungsablaufplan (Anlage) festgelegten Prüfungsvorleistungen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Studiengangs Green Tech Year ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Studierende nicht angemeldet ist oder
 2. der Studierende ein gemäß Prüfungsablaufplan festgelegte, erforderliche Prüfung eines Pflichtmoduls bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden der HTW Dresden im Studiengang Green Tech Year sind automatisch zu den nach dem Prüfungsablaufplan (Anlage) vorgesehenen Modulprüfungen angemeldet. Sie werden zugelassen, sofern sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 erfüllen. Das Prüfungsamt erstellt Prüfungslisten über alle angemeldeten Studierenden, die einen Vermerk über die Zulassung enthalten. Die Zulassung oder deren Versagung, aufgrund nicht erbrachter Prüfungsvorleistungen, wird vor der Prüfung durch den Prüfer bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen, für die sich die Studierenden eingeschrieben haben. Der Prüfer teilt dem Studierenden bei Abgabe der Prüfungsvorleistung mit, bis wann und wie die Bewertung bekannt gegeben wird.
- (2) Studierende, die eine Prüfungsleistung nachholen oder wiederholen müssen, sind automatisch für den nächsten in dem betreffenden Modul angesetzten Prüfungstermin unter Beachtung von § 4 Abs. 3 angemeldet, sofern die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Entsprechendes gilt für die Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen, für die sich die Studierenden eingeschrieben haben. Der Prüfer teilt dem Studierenden bei Abgabe der Prüfungsvorleistung mit, bis wann und wie die Bewertung bekannt gegeben wird.
- (3) Studierende können sich schriftlich beim Prüfungsamt von einer Prüfungsleistung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Die Abmeldung von alternativen Prüfungsleistungen, die in der Bearbeitung eines vorher gestellten Themas bestehen, erfolgt spätestens eine Woche vor Themenausgabe, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 angekündigt wurde. Die Abmeldung von einem Laborpraktikum ist bis zum Beginn des Laborpraktikums beim Prüfer möglich und ist innerhalb von zwei Wochen dem Prüfungsamt mitzuteilen. Bei Abmeldung von ersten Wiederholungsprüfungen ist die Jahresfrist des § 6 Abs. 2 Satz 2 zu beachten. Die Abmeldung von zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich.
- (4) Studierende können während ihrer Beurlaubung vom Studium an der HTW Dresden Prüfungen ablegen. Die Ablegung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden.
- (5) Studierende, die Prüfungsleistungen in einem Zusatzmodul ablegen wollen, haben sich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, spätestens vor Abschluss der letzten Modulprüfung nach Prüfungsablaufplan (Anlage), beim Prüfer anzumelden.
- (6) Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist zum Prüfungsbeginn beim Prüfer formlos zu beantragen. Der Antrag gilt bei Teilnahme an der Prüfung als gestellt.
- (7) Studentinnen sind während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung im Sinne des § 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu Prüfungen zugelassen. Studentinnen können die Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beantragen. Studentinnen sind gemäß § 15 Abs. 1 Mutterschutzgesetz verpflichtet, die Hochschule über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin zu informieren, sobald die Schwangerschaft

bekannt ist. Die Mitteilung hat gegenüber dem Prüfungsamt der HTW Dresden zu erfolgen. Der Mutterpass ist dabei vorzulegen.

§ 9 Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen des Studiengangs Green Tech Year werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 1. Mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 10 und/oder
 2. Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 und/oder
 3. Alternative Prüfungsleistungen gemäß § 12.
- (2) Anzahl, Art und Ausgestaltung der Modulprüfungen und ihrer Prüfungsleistungen sind im Prüfungsablaufplan (Anlage) festgelegt, die Gegenstände ergeben sich aus den zugehörigen Modulbeschreibungen. Eine Beschränkung des Prüfungsstoffes auf fachliche Schwerpunkte kann im Verantwortungsbereich des Prüfers vorgenommen werden. Prüfungsleistungen sind im Regelfall in deutscher Sprache zu erbringen. Ausnahmen sind im Prüfungsablaufplan (Anlage) angegeben. Prüfungen in einem Fremdsprachenmodul werden in der entsprechenden Sprache abgehalten.
- (3) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung oder aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder während Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Wenn diese Maßnahmen im Einzelfall untauglich sind, ist auch eine Änderung der Prüfungsdauer, -art oder -form möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Eine entsprechende Einschränkung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin, danach unverzüglich nach Bekanntwerden dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (4) Macht ein Studierender glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise, u.a. durch eine andere Prüfungsart, abzulegen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin, danach unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhaltes an den Prüfungsausschuss zu stellen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Prüfungsvorleistungen (PVL) sind durch den Prüfer bewertete, nicht benotete individuelle Studienleistungen des Studierenden. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die Modulnote. Sie können beliebig oft wiederholt werden. Anzahl, Art und Ausgestaltung der Prüfungsvorleistungen sind im Prüfungsablaufplan (Anlage) aufgeführt. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Prüfungsvorleistungen gilt § 12 Abs. 1

entsprechend; die Gegenstände ergeben sich aus den zugehörigen Modulbeschreibungen. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen (MP) soll der Studierende durch die Beantwortung einzelner Fragen nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über einschlägiges Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Studierenden mindestens 15 Minuten, aber höchstens 60 Minuten.
- (3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hört der Vorsitzende den Beisitzer. Ist das Ergebnis der Prüfung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, ist die Prüfung in der Regel von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Studierenden unmittelbar nach deren Abschluss bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die die gleiche Prüfungsleistung zu einem späteren Prüfungstermin, jedoch nicht im gleichen Prüfungsabschnitt abzulegen haben, können auf Antrag an den Prüfer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse mit Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (SP) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Studiengangs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen erfolgen durch beaufsichtigte Klausurarbeiten, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist.
- (3) Die Dauer schriftlicher Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen im Regelfall nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich

aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es gilt § 15 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind:

1. Referat (selbstständige mündliche Darstellungen theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum ggf. mit anschließender Fachdiskussion),
2. Projekt (fachübergreifende praktische und/oder schriftliche Arbeit, in der theoretische Erkenntnisse die Basis für die praktische und/oder experimentelle Lösung einer in sich abgeschlossenen Aufgabenstellung bilden; bei Themenvergabe kann in Abhängigkeit des Umfangs eine Bearbeitungszeit von drei bis sechs Wochen vereinbart werden, Bestandteil des Projektes kann eine mündliche Präsentation im Rahmen eines Referats von bis zu 30 Minuten sein)
3. Sprachpraktische Projektarbeit - SPA (in der Regel eine als Gruppen- oder Einzelarbeit zu erbringende Leistung im Rahmen eines 14 Wochen dauernden Projektes, mit dem Ziel eine praxisrelevante, komplexe Kommunikationssituation zu simulieren; die Aufgabenstellung umfasst die schriftliche Projektdokumentation und die Simulation einer Sprechsituation wie z.B. Vortrag, Interview, Fachdiskussion, etc. von ca. 10 Minuten Dauer),
4. Beleg (selbstständige kurze Bearbeitung einer einzelnen Aufgabenstellung im Rahmen des modulspezifischen Fachgebiets, angefertigt während der Lehrveranstaltung oder als Hausaufgabe),
5. Belegarbeit (selbstständige schriftliche Arbeit ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden; bei Themenvergabe kann in Abhängigkeit des Umfangs eine Bearbeitungszeit von drei bis sechs Wochen vereinbart werden, Bestandteil der Belegarbeit kann eine mündliche Präsentation im Rahmen eines Referats von bis zu 30 Minuten sein),
6. Semesterarbeit (selbstständige, als Einzel- oder Gruppenarbeit in der Regel über die Modullaufzeit verteilte Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung im Rahmen des modulspezifischen Fachgebietes einschließlich der Übergabe der Arbeitsergebnisse; Bestandteil der Semesterarbeit kann eine mündliche Präsentation im Rahmen eines Referats von bis zu 30 Minuten sein),
7. Praktikumsbeleg (Beleg, in denen die im praktischen Studiensemester eigenständig erarbeiteten experimentellen Erkenntnisse zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden; die Bearbeitungszeit entspricht der Zeit des praktischen Studiensemesters),
8. Laborpraktikum (Teilnahme an der Demonstration und/oder eigene Durchführung von individuell ausgestalteten kleineren Laborversuchen in einem Labor ggf. mit schriftlicher Auswertung der Ergebnisse),
9. Mündliche Leistungskontrolle (im Gegensatz zu den komplexeren MP Vorträge und/oder Beantwortung von Fragen zu kleineren inhaltlich begrenzten Lerneinheiten einzeln oder in Gruppen mit einer Dauer zwischen 10 und 30 Minuten),

10. Schriftliche Leistungskontrolle (im Gegensatz zu den komplexeren SP schriftliche Abfragen meist kleinerer inhaltlich begrenzter Lerneinheiten von maximal 90 Minuten Dauer),
 11. Sprachpraktische Leistungskontrolle (schriftliche Bearbeitung kleinerer inhaltlich begrenzter Aufgaben unter Klausurbedingungen, Dauer maximal 60 Minuten; die Aufgaben können um die Simulation einer Sprechsituation wie z.B. Gespräch, Interview, Vortrag mit einer Dauer zwischen 10 und 20 Minuten ergänzt werden),
 12. Leistungskontrolle am Computer (unter Prüfungsbedingungen erfolgende Lösung einer fachspezifischen praktischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form und/oder unter Nutzung eines Computers, ggf. mit anschließender Fachdiskussion.),
 13. Computerprojekt (umfangreiche Anwendung von Software ggf. einschließlich Auswertung und Diskussion derselben),
 14. Softwareprojekt (selbstständig durchzuführende abgeschlossene Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Softwareprodukt zu konzipieren, zu entwickeln und zu testen; eine Diskussion kann sich anschließen),
 15. Programmierübung (unter Klausurbedingungen zu erbringende Entwicklungen von Programmen in schriftlicher Form und/oder unter Nutzung eines Computers),
 16. Planspiel (Simulation, in denen unternehmerische Entscheidungen getroffen werden),
 17. Portfolio (Dokumentation und Reflexion des persönlichen Lernwegs auf Basis der Qualifikationsziele eines Moduls. Das Ergebnis wird als Arbeitsmappe angelegt. Bestandteil kann ein Referat sein. Die Bearbeitungszeit beträgt 8-10 Wochen.).
- (2) Es gelten die § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung von alternativen Prüfungsleistungen sowie der Zeitraum, in dem sie abzulegen sind, werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in der Bearbeitung eines vorher gestellten Themas bestehen, wird darüber hinaus das Datum der offiziellen Themenausgabe angekündigt, das nicht vor der dritten Vorlesungswoche liegen darf. Bei Nach- und Wiederholungsprüfungen ohne Lehrveranstaltung erfolgt die Bekanntgabe nach Satz 1 vier Wochen vor Beginn der alternativen Prüfungsleistung.
- (4) Für Modulprüfungen in Form computergestützter Prüfungen ist durch ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass
1. die Identität des teilnehmenden Studierenden zweifelsfrei festgestellt und nachvollzogen werden kann und dass Eingaben nur von dem jeweiligen Teilnehmer erfolgen können,
 2. Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 verhindert werden,
 3. die Bestimmungen des Datenschutzes nach dem Sächsischen Datenschutzgesetz eingehalten werden, insbesondere nur die mit dem Prüfungsverfahren befassten Personen auf die das Prüfungsverfahren betreffenden Unterlagen und Daten Zugriff haben und
 4. die Prüfungsunterlagen während der für sonstige Prüfungen geltenden Aufbewahrungsfristen unverändert und unveränderbar archiviert werden und jederzeit abruf- und reproduzierbar sind.

§ 13 entfällt

§ 14 entfällt

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Festlegung des Bewertungsmaßstabes erfolgt durch den Prüfer, wobei eine Prüfungsleistung, bei der 50% der geforderten Leistung erbracht wurden, in jedem Fall als bestanden zu werten ist.

- (2) In den im Prüfungsablaufplan gekennzeichneten Ausnahmefällen werden Prüfungsleistungen nur bewertet, jedoch nicht benotet. Dabei sind die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vom Prüfer abzugeben. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen nicht ein.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß dem Prüfungsablaufplan (Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Analog wird bei der Bildung von Gesamtnoten verfahren. Eine Gesamtnote ist eine Note, die aus mehreren Einzelnoten bzw. aus einer Gesamtnote und einer Einzelnote gebildet wird.

- (4) Die Noten der Prüfungsleistungen sind dem Prüfungsamt von den Prüfern mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma innerhalb einer Woche nach Feststellung des Ergebnisses mitzuteilen.

- (5) Die Prüfungsergebnisse sind vom Prüfungsamt unverzüglich nach Eingang der Prüfungsmeldung im Online-Notenportal der HTW Dresden bekannt zu geben, der Tag der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 16 entfällt

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Studierende zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorbereitung durch das Prüfungsamt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsperson, in der Regel nach erfolgter Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Prüfungsablaufplan (Anlage) gekennzeichneten begründeten Ausnahmefällen ist das Bestehen der Modulprüfung zusätzlich vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die

in der Studienordnung (Studienablaufplan) dem Modul zugeordneten ECTS Credits erworben.

- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden,
 1. wenn aus Gründen, die der Studierende selbst zu vertreten hat, die Frist nach § 6 Abs. 2 für eine Modulprüfung der Abschlussprüfung überschritten wurde,
 2. eine zweite Wiederholung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht bestanden wurde oder
 3. eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gemäß § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.
- (3) Hat der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen noch nicht bestandskräftig ist.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ausgenommen Fälle nach § 5 Abs. 3.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Nach Ablauf der Frist gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (4) Erste Wiederholungsprüfungen von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel in dem der nicht bestandenen Modulprüfung folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen, spätestens jedoch in dem der nicht bestandenen Modulprüfung folgenden zweiten Prüfungsabschnitt.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Green Tech Year ist durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Dieser setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem Mitarbeiter und einem Studierenden zusammen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Die erneute Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und von Einzelaufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser konsultiert bei entsprechenden Sachfragen die zuständigen Fachvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 1. die Einhaltung der Prüfungsordnung des Studiengangs Green Tech Year bezüglich Umfang und Art der Prüfungsleistungen,
 2. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 3. Entscheidungen über
 - a) die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten sowie von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen in der Regel unter Mitwirkung des für das Modul zuständigen Hochschullehrers gemäß § 23,
 - b) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß § 17,
 - c) die Erklärung der Ungültigkeit der Prüfung gemäß § 26 Abs. 1,
 - d) Entscheidungen über die Einziehung von Zertifikaten § 26 Abs. 3,
 - e) Widersprüche gemäß § 28,
 - f) Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen,
 4. die Berichterstattung über Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Für das Ausstellen von Zertifikaten gemäß § 25 ist das Prüfungsamt zuständig.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen wird durch den bzw. die Prüfer nach den Bestimmungen der § 15 Abs. 1 und § 18 getroffen.

§ 22 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

- (1) Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnisse zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist.
- (2) Zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer, der das Protokoll führt, zusammen.
- (4) Die Bestellung zum Prüfer bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission gilt, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sowohl für die Prüfungsleistung, die zu dem im Prüfungsablaufplan vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt wird (erste Prüfungsleistung), als auch für sich aus der ersten Prüfungsleistung ergebende Nach- und Wiederholungsprüfungen. Sie ist schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Bezüglich der Befangenheit von Prüfern gilt § 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Studiengang Green Tech Year an der HTW Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) entfällt.
- (5) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bei der Vergabe der ECTS Credits für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen wird die Studienordnung (Studienablaufplan) zugrunde gelegt.
- (6) Werden gemäß Absatz 1-3 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Entscheidung trifft der

Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatz 1 und 2 sind Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Die Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (7) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Nachweise, aus denen die Beschreibung der fachlichen Inhalte (Modulbeschreibungen) hervorgeht.
- (8) Anträge gemäß Absatz 1 auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Studienzeiten sind spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, zu dem der Studierende angemeldet ist, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen, bei alternativen Prüfungsleistungen spätestens bis zum Prüfungstermin.
- (9) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der HTW Dresden im gleichen Studiengang.

§ 24 entfällt

§ 25 Zertifikat

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der im Prüfungsablaufplan vorgesehenen Modulprüfungen wird unverzüglich ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Modulnoten einschließlich verbaler Formulierungen mit zugeordneten ECTS Credits und die Regelstudienzeit. An anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland erbrachte Leistungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Die Noten sind mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma entsprechend § 15 Abs. 3 anzugeben. Das Zertifikat wird vom Dekan der Fakultät Maschinenbau und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden an das Prüfungsamt in das Zertifikat eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht. Der Antrag ist bis zum letzten Tag des Prüfungsabschnittes des Semesters, in dem die gemäß Studienablaufplan erforderlichen Leistungen des Studiengangs erbracht wurden, beim Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Das Zertifikat trägt das Datum des Ausstellungstages.

§ 26 Ungültigkeit der Modulprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

- (2) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zertifikat ist vom Prüfungsausschuss einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
- (4) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfungsleistung und Bekanntgabe der entsprechenden Note erhält der Studierende das Recht, auf Antrag an den Prüfer Einsicht in die Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüfungsprotokolle zu nehmen und den Prüfer zu konsultieren. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch den Prüfer bestimmt.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung, durch die ein Studierender in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Studierenden von der Instanz, die die Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 1 VwGO zu versehen. Dies betrifft nicht die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Prüfungsausschuss einzulegen. Daneben gilt § 70 VwGO, wonach der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und/oder
 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist und/oder
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
 4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 entfällt

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Studiengang Green Tech Year an der HTW Dresden aufnehmen.

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der HTW Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 03.06.2026 und der Genehmigung des Rektorates der HTW Dresden vom 23.06.2026.

Dresden, den 23.06.2026

gez.

Prof. Dr. -Ing. Ingo Gestring
Rektor

Anlage: Prüfungsablaufplan

Bezeichnung	Art	Credits	Prüfungen	
			1. Sem.	2. Sem.
Auffrischkurs Schulmathematik ^A Refresher Course School Mathematics I940 Version: 1	Pflichtmodul	5	APL Schriftliche Leistungs- kontrolle 90 min 100 %	
Studienorientierung / Studienkompetenzen Study Orientation / Study Competencies M590 Version: 2	Pflichtmodul	5	APL ² Portfolio 100 %	
Studium Academica I ^B Studium Academica I M597 Version: 1	Wahlpflichtmodul	5	X	
Berufsorientierung Green Tech Job Orientation Green Tech M593 Version: 1	Pflichtmodul	5		APL ² Portfolio 100 %
Berufskompetenzen Green Tech Job Competencies Green Tech M594 Version: 1	Pflichtmodul	5		APL ² Portfolio 100 %
Studium Academica II ^C Studium Academica II M598 Version: 1	Wahlpflichtmodul	5		X
Summe ECTS-Credits pro Semester			15	15

² Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

^A Nach Bestehen eines fakultativen Einstufungstests kann dieses Modul je nach Vorbildung durch ein anderes Mathematikmodul aus einem anderen Studiengang der HTW Dresden mit mindestens dem gleichen in der Studienordnung festgelegtem ECTS-Credit-Umfang substituiert werden.

^B Es wird empfohlen, dieses Modul, welches mehrere Einzelmodule umfassen kann, im 1. Semester zu belegen.

^C Es wird empfohlen, dieses Modul, welches mehrere Einzelmodule umfassen kann, im 2. Semester zu belegen.

APL - Alternative Prüfungsleistung